

Anatomie eines Genozids –

Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten an den Menschenrechtsrat – Vorgezogene ungekürzte Fassung (A/HRC/55/73)

24.03.24

Human Rights Council

Fünfundfünfzigste Tagung

26. Februar–5. April 2024

Punkt 7 der Tagesordnung

Menschenrechtslage in Palästina und anderen besetzten arabischen Gebieten

Anatomie eines Genozids

Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, Francesca Albanese*

Zusammenfassung

Nach fünf Monaten Militäroperationen hat Israel den Gazastreifen zerstört. Über 30.000 Palästinenser wurden getötet, darunter mehr als 13.000 Kinder. Man geht von über 12.000 Toten und 71.000 Verletzten aus, viele mit lebensverändernden Verstümmelungen. Siebzig Prozent der Wohngebiete wurden zerstört. Achtzig Prozent der gesamten Bevölkerung wurden zwangsumgesiedelt. Tausende von Familien haben Angehörige verloren oder sind ausgelöscht worden. Viele konnten ihre Angehörigen nicht beerdigen und trauern, sondern waren gezwungen, ihre Leichen in Häusern, auf der Straße oder unter den Trümmern verwesen zu lassen. Tausende wurden inhaftiert und systematisch einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unterworfen. Das unkalkulierbare kollektive Trauma wird sich noch über Generationen hinweg auswirken.

Durch die Analyse der Gewaltmuster und der Politik Israels bei seinem Angriff auf den Gazastreifen kommt dieser Bericht zu dem Schluss, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass der Tatbestand des Völkermordes durch Israel erfüllt ist. Eine der wichtigsten Erkenntnisse ist, dass die israelische Exekutive, die militärische Führung und die Soldaten die Grundsätze des Rechts auf Leben und Tod absichtlich verfälscht und ihre Schutzfunktion untergraben haben, um die völkermörderische Gewalt gegen das palästinensische Volk zu legitimieren.

...

Schlussfolgerungen

93. Die überwältigende Art und das Ausmaß des israelischen Angriffs auf den Gazastreifen und die zerstörerischen Lebensbedingungen, die er verursacht hat, offenbaren die Absicht, die Palästinenser als Gruppe physisch zu vernichten. In diesem Bericht wird festgestellt, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die Schwelle für die Begehung der folgenden Akte des Völkermordes an den Palästinensern im Gazastrei-

fen erreicht wurde: die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, die schwere körperliche oder seelische Schädigung von Gruppenmitgliedern und die vorsätzliche Herbeiführung von Lebensbedingungen, die auf die vollständige oder teilweise physische Zerstörung der Gruppe abzielen. Völkermörderische Handlungen wurden gebilligt und in Kraft gesetzt, nachdem hochrangige Militär- und Regierungsbeamte ihre völkermörderische Absicht erklärt hatten.

94. Israel hat versucht, seine eliminatorische Kriegsführung zu verbergen, indem es behauptete, dass die Begehung seiner Verbrechen der Einhaltung des humanitären Völkerrechts entspricht. Unter Missachtung der üblichen Regeln des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Differenzierung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsichtsmaßnahmen, hat Israel de facto eine ganze geschützte Gruppe und ihre lebenserhaltende Infrastruktur als "terroristisch" oder "terroristenunterstützend" eingestuft und damit alles und jeden entweder zu einem Ziel oder zu einem Kollateralschaden gemacht, der getötet oder zerstört werden kann. Auf diese Weise ist kein Palästinenser in Gaza per Definition sicher. Dies hatte verheerende, vorsätzliche Auswirkungen, die Zehntausende von Palästinensern das Leben kosteten, das Lebensgefüge in Gaza zerstörten und der gesamten Bevölkerung irreparablen Schaden zufügten.

95. Israels Völkermord an den Palästinensern in Gaza ist eine Eskalationsstufe eines langjährigen siedlerkolonialen Auslöschungsprozesses. Über sieben Jahrzehnte lang hat dieser Prozess das palästinensische Volk als Gruppe – demografisch, kulturell, wirtschaftlich und politisch – erstickt und versucht, es zu vertreiben und sein Land zu enteignen und seine Ressourcen zu kontrollieren. Die andauernde Nakba muss ein für alle Mal gestoppt und überwunden werden.

Dies ist ein Gebot, das den Opfern dieser höchst vermeidbaren Tragödie und den künftigen Generationen in diesem Land geschuldet ist.

VIII. Empfehlungen

96. Die Sonderberichterstatterin fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Verbot des Völkermordes in Übereinstimmung mit ihren nicht veränderbaren Verpflichtungen durchzusetzen. Israel und die Staaten, die sich an dem Völkermord mitschuldig gemacht haben, müssen zur Rechenschaft gezogen werden und Wiedergutmachung leisten für die Zerstörung, den Tod und das Leid, das dem palästinensischen Volk zugefügt wurde.

Die Sonderberichterstatterin empfiehlt den Mitgliedsstaaten:

(a) Sofortige Verhängung eines Waffenembargos gegen Israel, da das Land die vom IGH am 26. Januar 2024 angeordneten verbindlichen Maßnahmen offenbar nicht eingehalten hat, sowie weitere wirtschaftliche und politische Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand zu gewährleisten und die Achtung des Völkerrechts wiederherzustellen, einschließlich Sanktionen;

(b) Unterstützung Südafrikas bei der Anrufung des UN-Sicherheitsrates gemäß Artikel 94 Absatz 2 der UN-Charta, nachdem Israel den oben genannten Maßnahmen des IGH nicht nachgekommen ist;

(c) Maßnahmen zur Gewährleistung einer gründlichen, unabhängigen und transparenten Untersuchung aller von allen Akteuren begangenen Verletzungen des Völkerrechts, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen des Völkermords darstellen, einschließlich:

(i) Zusammenarbeit mit internationalen unabhängigen Ermittlungs-, Untersuchungs- und Rechenschaftsme-

chanismen;

(ii) die Situation in Palästina unverzüglich an den Internationalen Strafgerichtshof zu verweisen, um dessen laufende Ermittlungen zu unterstützen;

(iii) ihren Verpflichtungen nach den Grundsätzen der universellen Gerichtsbarkeit nachzukommen und echte Ermittlungen und Strafverfolgung von Personen zu gewährleisten, die verdächtigt werden, internationale Verbrechen, einschließlich Völkermord, begangen oder Beihilfe dazu geleistet zu haben, beginnend bei ihren eigenen Staatsangehörigen;

(d) Sicherstellen, dass Israel sowie die Staaten, die sich am Völkermord in Gaza mitschuldig gemacht haben, den kolossalen Schaden anerkennen, sich zur Nichtwiederholung verpflichten, Maßnahmen zur Prävention ergreifen und vollständige Wiedergutmachung leisten, einschließlich der vollen Kosten für den Wiederaufbau von Gaza, wofür die Einrichtung eines Schadensregisters mit einem begleitenden Überprüfungs- und Massenklagenverfahren empfohlen wird;

(e) innerhalb der Generalversammlung einen Plan zur Beendigung des rechtswidrigen und unhaltbaren Status quo zu entwickeln, der die Ursache für die jüngste Eskalation ist, die schließlich in den Völkermord im Gazastreifen mündete, u.a. durch die Wiedereinsetzung des UN-Sonderausschusses gegen Apartheid, um die Situation in Palästina umfassend zu behandeln, und bereit zu sein, die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen diplomatischen, wirtschaftlichen und politischen Maßnahmen umzusetzen, falls Israel diese nicht einhält;

(f) Kurzfristig und als vorübergehende Maßnahme sollte in Absprache mit dem Staat Palästina eine internationale Schutzpräsenz eingerichtet werden, um die routinemäßig gegen Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten angewandte Gewalt einzuschränken;

(g) Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung der UNRWA, damit es den gestiegenen Bedarf der Palästinenser in Gaza decken kann.

98. Der Sonderberichterstatter fordert das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte auf, seine Bemühungen um die Beendigung der derzeitigen Gräueltaten im Gazastreifen zu verstärken, unter anderem durch die Förderung und korrekte Anwendung des Völkerrechts, insbesondere der Völkermordkonvention, im Kontext der gesamten besetzten palästinensischen Gebiete.

Quelle: <https://www.un.org/unispal/document/anatomy-of-a-genocide-report-of-the-special-rapporteur-on-the-situation-of-human-rights-in-the-palestinian-territory-occupied-since-1967-to-human-rights-council-advance-unedited-version-a-hrc-55/>

Übersetzung: Pako